

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Aspöck, Haimbuchner, Gradauer

und weiterer Abgeordneter

betreffend Verfahrensbeschleunigung durch einen ständig tagenden Verfassungsgerichtshof und die dadurch erforderlichen neu zu schaffenden Planstellen

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (39 d.B.) Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2007 (Bundesfinanzgesetz 2007 – BFG 2007) samt Anlage (70 d.B.) in der Sitzung am 25. April 2007

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005 erklärt der Verfassungsgerichtshof, dass im internationalen Vergleich die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof äußerst positiv zu sehen ist. Dennoch gibt es Fälle, bei denen die Verfahrensdauer weit über den Verfahrensdurchschnitt von ca. 9½ Monaten liegt.

Verantwortlich ist jedoch nicht nur die seit vielen Jahren kapazitätsmäßige Überlastung des Verfassungsgerichtshofes, welche durch immer häufiger werdende Massenverfahren und zahlenmäßig steigende Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG (Bescheidbeschwerden) gekennzeichnet ist, sondern auch fehlende Planstellen für ständige Referenten, um dieses Mehr an Arbeit, zu bewältigen. Die Einführung der Möglichkeit der Ablehnung von Beschwerden, die wenig Aussicht auf Erfolg haben oder die keine spezifischen verfassungsrechtlichen Fragen aufwerfen, hat zwar einen Rückgang des Rückstaus von anhängigen Verfahren bewirkt, dennoch ist eine Reform des Verfassungsgerichtshofes, um den Rechtsschutz in Form von kürzeren Verfahren zu stärken, unumgänglich.

Die Verfahrensdauer muss auf eine Höchstlänge von grundsätzlich sechs Monaten, die auch Behörden zusteht, reduziert werden. Behörden haben gemäß § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) längstens sechs Monate Zeit, über einen Antrag von Parteien und Berufungen nach deren Einlangen mit Bescheid zu entscheiden.

Derzeit werden die Sitzungen des Verfassungsgerichtshofes vom Präsidenten nach Bedarf angeordnet (geregelt im § 10 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes), in der Praxis jedoch wird das Sessionensystem angewandt, d.h. der Verfassungsgerichtshof tagt nicht - wie etwa der Verwaltungsgerichtshof oder die ordentlichen Gerichte - in Permanenz, sondern in der Regel vier Mal im Jahr für jeweils drei Wochen, und zwar im März, im Juni, im Oktober und im Dezember. Im Bedarfsfall setzt der Präsident auch eine ein- oder mehrtägige "Zwischensession" an.

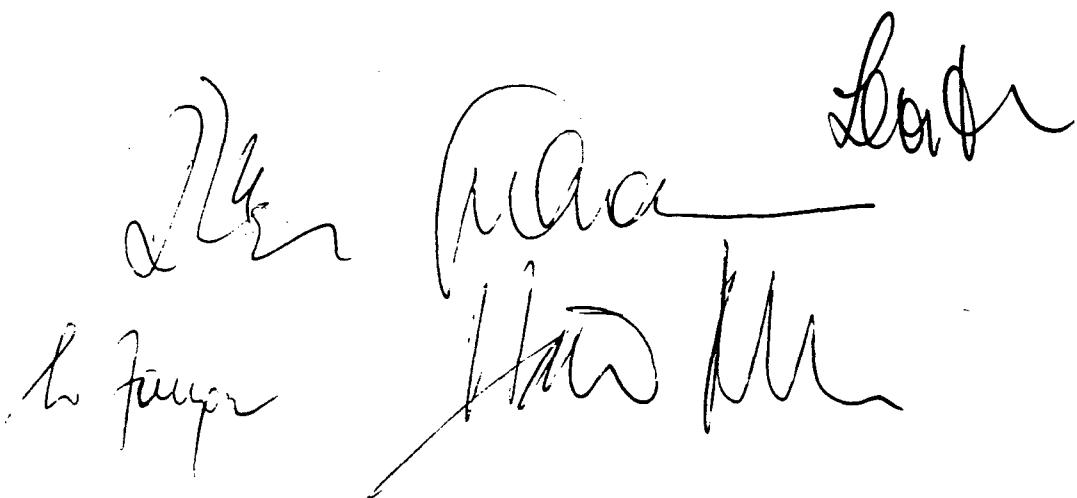
Die Verkürzung der Verfahren auf diese sechs Monate kann durch einen ständig tagenden Verfassungsgerichtshof und die dadurch erforderlichen neu zu schaffenden Planstellen erreicht werden. Selbstverständlich bedarf es dazu Richter, die das Richteramt nicht neben ihrem Beruf als Universitätsprofessoren u.ä. ausüben.

Daher stellen die unterzeichnenden Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert eine Regierungsvorlage dem Nationalrat vorzulegen, die eine Verfahrensbeschleunigung und dadurch eine Erhöhung Rechtsschutzes, durch einen ständig tagenden Verfassungsgerichtshof, beinhaltet“

A cluster of handwritten signatures in black ink, likely belonging to members of the National Council, are gathered together. The signatures are cursive and vary in style, with some being more legible than others. They are positioned in the lower half of the page, centered around the text of the resolution.